

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/AV-A-96-1886/17

Bearbeiter
MMag. Kodric

Telefon

Durchwahl
2109

Datum

- 6. Feb. 1996

Betrifft

NÖ Vergabegesetz; Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: - 6. FEB. 1996 Ltg. <u>429/V-17/1</u> V- Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Das NÖ Vergabegesetz, welches am 16. März 1995 vom Landtag beschlossen wurde, enthält im § 1 Abs. 8 eine Übergangsbestimmung. Zur gegenständlichen Übergangsbestimmung ist im Motivenbericht festgehalten:

"Der erste Teil des Abs. 8 entspricht § 104 des Bundesvergabegesetzes. Da bei Sonderfinanzierungen großer Projekte in der Regel für die Einhaltung des vorgesehenen Finanzierungsrahmens bestimmte Verfahren zur Auftragsvergabe notwendig sind, sollen "Vor-EWR-Sonderfinanzierungen" (daher wurde als Stichtag der 1. Jänner 1994, also das Inkrafttreten des EWR-Abkommens, festgelegt) ebenfalls vom vorliegenden Gesetz ausgenommen werden, um bei bereits konkret beschlossenen Vorhaben die planmäßige Ausführung nicht zu gefährden und schwere wirtschaftliche Nachteile für die öffentlichen Auftraggeber zu vermeiden."

Die Europäische Kommission hat bei der Prüfung des notifizierten NÖ Vergabegesetzes festgestellt, daß diese Übergangsbestimmung nicht mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vereinbar sei. Das für Auftragsvergaben geltende Gemeinschaftsrecht enthalte keine Bestimmungen, aufgrund derer eine solche Ausnahme oder eine Übergangsbestimmung für Österreich zulässig wäre. Vielmehr seien die gemeinschaftsrechtlichen Regeln zum öffentlichen Auftragswesen für Österreich bereits zum 1. Jänner 1994 im Rahmen des EWR wirksam geworden.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum NÖ Vergabegesetz soll der Rechtsansicht der Europäischen Kommission Rechnung getragen werden.

NÖ Landesregierung

PRÖLL

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

ERLÄUTERUNGEN

Im Motivenbericht zum NÖ Vergabegesetz ist zur gegenständlichen Übergangsbestimmung festgehalten:

"Da bei Sonderfinanzierungen großer Projekte in der Regel für die Einhaltung des vorgesehenen Finanzierungsrahmens bestimmte Verfahren zur Auftragsvergabe notwendig sind, sollen "Vor-EWR-Sonderfinanzierungen" (daher wurde als Stichtag der 1. Jänner 1994, also das Inkrafttreten des EWR-Abkommens, festgelegt) ebenfalls vom vorliegenden Gesetz ausgenommen werden, um bei bereits konkret beschlossenen Vorhaben die planmäßige Ausführung nicht zu gefährden und schwere wirtschaftliche Nachteile für die öffentlichen Auftraggeber zu vermeiden."

Die Europäische Kommission hat bei der Prüfung des notifizierten NÖ Vergabegesetzes festgestellt, daß diese Übergangsbestimmung nicht mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vereinbar sei. Das für Auftragsvergaben geltende Gemeinschaftsrecht enthalte keine Bestimmungen, aufgrund derer eine solche Ausnahme oder eine Übergangsbestimmung für Österreich zulässig wäre. Vielmehr seien die gemeinschaftsrechtlichen Regeln zum öffentlichen Auftragswesen für Österreich bereits zum 1. Jänner 1994 im Rahmen des EWR wirksam geworden.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum NÖ Vergabegesetz soll der Rechtsansicht der Europäischen Kommission Rechnung getragen werden.